

Name / Gemeinschaft / Körperschaft				Anlage V		
1	Vorname				☐ zur Einkommensteuererklärung	
2					☐ zur Körperschaftsteuererklärung	
3	Steuernummer	lfd. Nr. der Anlage			☐ zur Feststellungserklärung	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)						
Einkünfte aus dem bebauten Grundstück					25	
Lage des Grundstücks / der Eigentumswohnung			Angeschafft am			
4	Straße, Hausnummer				data di acquisto	
5	Postleitzahl	Ort			Fertig gestellt am	
				di abitabilità		
6	Einheitswert-Aktenzeichen			Veräußert / Übertragen am		
00		comunicazione del valore catastale		53	di vendita	
Das in Zeile 4 bezeichnete Objekt wird						
7	ganz oder teilweise als Ferienwohnung genutzt		61	1 = Ja 2 = Nein	ganz oder teilweise an Angehörige zu Wohnzwecken vermietet	
				62	1 = Ja 2 = Nein	
8	Gesamtwohnfläche	54	m²	davon eigengenutzter oder unentgeltlich an Dritte überlassener Wohnraum	55	
				davon als Ferienwohnung genutzter Wohnraum	56	
				m²		
				EUR		
9	Mieteinnahmen für Wohnungen (ohne Umlagen)					
		canone locazione, senza spese condominiali, suddiviso per abitazione				
10	Anzahl	Wohnfläche	Anzahl	Wohnfläche	Anzahl	
11	für andere Räume (ohne Umlagen / Umsatzsteuer)					
12	Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen (ohne Umlagen)					
Umlagen, verrechnet mit Erstattungen (z. B. Wassergeld, Flur- u. Kellerbeleuchtung, Müllabfuhr, Zentralheizung usw.)						
13	auf die Zeilen 9 und 11 entfallen		rimborso spese condominiali		04	
14	auf die Zeile 12 entfallen				05	
15	Vereinnahmte Mieten für frühere Jahre / verrechnete Mietkautionen / auf das Kalenderjahr entfallende Mietvorauszahlungen aus Baukostenzuschüssen				06	
16	Einnahmen aus Vermietung von Garagen, Werbeflächen, Grund und Boden für Kioske usw.				07	
17	Vereinnahmte Umsatzsteuer				09	
18	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer				10	
19	Öffentliche Zuschüsse nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder zu Erhaltungsaufwendungen, Aufwendungszuschüsse, Guthabenzinsen aus Bausparverträgen und sonstige Einnahmen		Gesamtbetrag			
20	davon entfallen auf eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen lt. Zeile 8		-		08	
21	Summe der Einnahmen					
22	Summe der Werbungskosten (Übertrag aus Zeile 50)					
23	Überschuss (zu übertragen nach Zeile 24)					
		stpfl. Person / Ehemann / Person A / Gesellschaft EUR		Ehefrau / Person B EUR		
24	Zurechnung des Betrags aus Zeile 23		20		21	
Die Eintragungen in den Zeilen 25 bis 32 sind nur in der ersten Anlage V vorzunehmen.						
Anteile an Einkünften aus						
(Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer)		stpfl. Person / Ehemann / Person A / Gesellschaft EUR		Ehefrau / Person B EUR		
25	1. Grundstücksgemeinschaft	856		857		
26	2. Grundstücksgemeinschaft	858		859		
27	allen weiteren Grundstücksgemeinschaften	854		855		
28	geschlossenen Immobilienfonds	874		875		
29	Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG					

Andere Einkünftestpfl. Person / Ehemann /
Person A / Gesellschaft
EUREhefrau / Person B
EUR

31	Einkünfte aus Untervermietung von gemieteten Räumen (Berechnung lt. gesonderter Aufstellung)	866		—	867	
32	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke, von anderem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen sowie aus Überlassung von Rechten (lt. gesonderter Aufstellung)	852		—	853	
Werbungskosten // spese per la produzione di reddito da affitto e locazione		Nur ausfüllen, wenn die Aufwendungen für das Gebäude nur teilweise Werbungskosten sind (siehe Anleitung zu den Zeilen 33 bis 49)		Abzugsfähige Werbungskosten // quota oneri deducibile		
aus dem bebauten Grundstück in den Zeilen 4 und 5		Gesamtbetrag // totali		Ausgaben, die nicht mit Vermietungseinkünften zusammenhängen, wurden durch direkte Zuordnung ermittelt		
Absetzung für Abnutzung für Gebäude // ammortamenti (ohne Beträge in Zeile 34)		EUR		EUR		
		1		2		
		3		4		
				%		
33	linear ☐ degressiv ☐ % ☐ wie 2016 ☐ lt. ges. Erlg. ☐			30		
34	Erhöhte Absetzungen nach den §§ 7h, 7i EStG, Schutzbaugesetz	wie 2016 ☐ lt. ges. Erlg. ☐		31		
35	Absetzung für Abnutzung für bewegliche Wirtschaftsgüter // ammortamenti per beni mobili in locazione	wie 2016 ☐ lt. ges. Erlg. ☐		60		
36	Schuldzinsen (ohne Tilgungsbeträge) // interessi passivi su mutui e prestiti			33		
37	Geldbeschaffungskosten (z. B. Schätz-, Notar-, Grundbuchgebühren) // spese accessorie (notaio, tribunale, catasto, registro)			34		
38	Renten, dauernde Lasten (lt. gesonderter Einzelaufstellung) // vitalizi concessi come corrispettivo			35		
39	2017 voll abzuziehende Erhaltungsaufwendungen, die direkt zugeordnet werden können // manutenzioni e riparazioni	☒		36		
40	verhältnismäßig zugeordnet werden			37		
Auf bis zu 5 Jahre zu verteilende Erhaltungsaufwendungen (§§ 11a, 11b EStG, § 82b EStDV) // manutenzioni e riparazioni importanti, deducibili in 5 quote annuali						
41	Gesamtaufwand 2017 EUR	davon 2017 abzuziehen		38		
42	zu berücksichtigender Anteil aus 2013			39		
43	aus 2014			40		
44	aus 2015			41		
45	aus 2016			42		
46	Grundsteuer, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Wasserversorgung, Entwässerung, Hausbeleuchtung, Heizung, Warmwasser, Schornsteinreinigung, Hausversicherungen, Hauswart, Treppenreinigung, Fahrstuhl			43		
47	Verwaltungskosten // amministrazione condominiale			48		
48	Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer // IVA nel caso di locazione assoggettata	☒		58		
49	Sonstiges			49		
50	Summe der Werbungskosten (zu übertragen nach Zeile 22)					
51	Nur bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung: in Zeile 50 enthaltene abziehbare Vorsteuerbeträge			59		

Zusätzliche Angaben

52	2017 vereinnahmte oder bewilligte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu den Anschaffungs- / Herstellungskosten (lt. gesonderter Aufstellung)	€	€
----	--	---	---

Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030) 9024-13700
Telefax 030 9024-13900FA Charl., Bismarckstr. 48, 10627 Berlin
000002712 14.04.22

Herrn

Bescheid

über den

Einheitswert

Zurechnungsfortschreibung

auf den 01.01. 2023

valore catastale

18

Feststellung

Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit

Lage: 10587 Berlin

C

18

Der Einheitswert für das Einfamilienhaus

- Wohnungs-/Teileigentum -

bleibt wie bisher

Dies entspricht wie bisher

4.755 €
9.300 DM**Eigentümer**

Anteil

1. Herr
Marius

1/1

4.755 €

Erläuterungen

Der Grundsteuerbescheid ergeht Anfang nächsten Jahres.

Ab dem 1. Januar 2025 werden zur Berechnung der Grundsteuer neue Werte (Grundsteuerwerte) zugrunde gelegt. Der festgestellte Einheitswert ist daher nur noch für die Grundsteuer bis Ende 2024 gültig.

Aufgrund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten.

Die DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 € = 1,95583 DM) in Euro-Beträge umgerechnet. Der Einheitswert wurde gem. § 30 BewG i.d.F. des Steuereuroglättungsgesetzes auf volle Euro abgerundet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die mit diesem Einheitswertbescheid bekannt gegebenen Entscheidungen können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheids zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheids ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheids ausgesetzt.

Die Feststellungen eines Einheitswertbescheids wirken gegenüber einem Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt mit steuerlicher Wirkung übergeht, auch dann, wenn der Bescheid ihm nicht bekannt gegeben worden ist, es sei denn, die Rechtsnachfolge ist vor Ergehen des Bescheids eingetreten. Wirkt der Einheitswertbescheid ohne Bekanntgabe gegenüber dem Rechtsnachfolger, kann dieser nur innerhalb der für den Rechtsvorgänger maßgebenden Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen.

Gegen einen Einheitswertbescheid, der nur die Zurechnung gegenüber dem neuen Eigentümer feststellt (Zurechnungsfortschreibung), können keine Einwendungen wegen der Höhe des Einheitswerts und der festgestellten Art des Grundbesitzes erhoben werden.

Steuernummer 1 4
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon (030) 9024-13700
Telefax 030 9024-13900

FA Charl, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin

Bescheid

über den

Grundsteuermessbetrag

Neuveranlagung

auf den 01.01. 2023

valore figurativo ai fini IMU

Herrn
F
E
M
1
la
:r. 48
lin**Festsetzung**

Bezeichnung der wirtschaftlichen Einheit

Lage:

18

Der Grundsteuermessbetrag für das Einfamilienhaus
- Wohnungs-/Teileigentum -
auf den 1.1.2023 wird festgesetzt auf

16,64 €

Eigentümer

1. Herr
Massimo

48

Berechnung des Steuermessbetrages

Einheitswert

x Steuermesszahl 3,5 v.T. = Steuermessbetrag

4.755 €

16,64 €

Erläuterungen

Aufgrund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die mit diesem Grundsteuermessbescheid bekannt gegebenen Entscheidungen können mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Hinweis: Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Entscheidungen werden anderen Bescheiden (Folgebescheiden) zugrunde gelegt. Einwendungen gegen diese Entscheidungen können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden, nicht jedoch gegen den Folgebescheid.

Auch wenn gegen den Feststellungsbescheid Einspruch eingelegt wird, bleibt der Erlass eines Folgebescheides zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheides ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung eines Folgebescheides ausgesetzt.

DatenschutzhinweisInformationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.